



Gemeinde Grosshöchstetten

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Auflageexemplar

xx.xx.2026

Inhaltsverzeichnis

Parkplatzbewirtschaftungsreglement	3
1. Allgemeines.....	3
2. Gebühren, Parkbewilligungen	3
3. Spezialfinanzierung Mobilität	4
4. Schlussbestimmungen	5

Gestützt auf

- das Strassengesetz des Kantons Bern SG (Art. 66)
 - die Signalisationsverordnung SSV (Art. 107)
 - das Gemeindegesetz des Kantons Bern GG (Art. 50 ff)
 - die Gemeindeverordnung des Kantons Bern GV (Art. 86 ff)
 - die Gemeindeordnung der Gemeinde Grosshöchstetten GO (Art. 33 Abs. 1 lit. f)
- erlässt die Gemeinde Grosshöchstetten folgendes

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

1. Allgemeines

Art. 1

- Zweck** Das Reglement verfolgt folgende Ziele
- a) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen Parkraumes
 - b) eine geordnete Parkierung
 - c) die Abgeltung für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung
 - d) die Äufnung einer Spezialfinanzierung (vgl. Art. 7)
 - e) ein Beitrag zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung durch Umlagerung von dem persönlichen motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr (Park & Ride) und/oder auf Fahrgemeinschaften.

Art. 2

- Bewirtschaftung** Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (ohne Mofas u.ä.) auf öffentlichen Parkplätzen kann der Gemeinderat örtlich und zeitlich beschränken sowie finanziell bewirtschaften.

Art. 3

- Geltungsbe-
reich** Als öffentliche Parkplätze gelten Abstellplätze auf Parkplätzen, bei Liegenschaften und auf Strassen, welche sich im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten befinden und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Die zu bewirtschaftenden öffentlichen Plätze definiert der Gemeinderat.

2. Gebühren, Parkbewilligungen

Art. 4

- Gebühren- und
Zah-
lungs-
pflicht**
- ¹ Das Parkieren auf bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen ist gebührenpflichtig.
- ² Zahlungspflichtig sind die jeweiligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenker bzw. die Fahrzeughalterinnen und -halter.
- ³ Der Gemeinderat kann Pflichtige von Gebühren befreien bzw. Gebühren reduzieren.

Art. 5

Gemeinderatsantrag

- Gebührenrah-
men**
- ¹ Es gilt folgender Gebührenrahmen:
- a) Parkplätze
Für die erste Stunde wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Stunde wird eine Gebühr von CHF 1.00 je Stunde erhoben. Ab einer Gebühr von CHF 10.00 kann 24 Stunden parkiert werden.

Variante Teil des Referendumskomitee

¹ Es gilt folgender Gebührenrahmen:

a) Parkplätze

Für die ersten drei Stunden werden keine Gebühren erhoben. Für jede weitere Stunde wird bis zu einer Parkzeit von 24 Stunden eine Gebühr von CHF 1.00 je Stunde erhoben.

b) Parkbewilligungen

Min. CHF 20.00 und max. CHF 50.00 pro Monat oder min. CHF 240.00 und max. CHF 600.00 pro Jahr.

² Die Gebühren sind inkl. allfälligen Mehrwertsteuern und inkl. allfällige Kosten für digitale Zahlungsmittel.

Art. 6

Parkbewilligungen
(Parkkarten)

¹ Der Gemeinderat bestimmt, für welche öffentliche Parkplätze und für welche Nutzerinnen und Nutzer Parkbewilligungen ausgestellt werden können.

² Parkbewilligungen können für Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht ausgestellt werden.

³ Die Parkbewilligung

- a) ist gebührenpflichtig, ausser die Berechtigten sind von der Gebührenpflicht befreit.
- b) berechtigt zum Parkieren auf dem mit der Bewilligung bestimmten öffentlichen Parkplatz
- c) erlaubt keine Dauerparkierung
- d) begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit
- e) befreit nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen einzuhalten.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkbewilligung.

3. Spezialfinanzierung Mobilität

Art. 7

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt nach Art. 86 ff Gemeindeverordnung des Kantons Bern eine Spezialfinanzierung.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung (Einnahmen aus Parkgebühren, Parkbussen)..

³ Über die Einlagen und die Entnahmen in die bzw. aus den Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat. Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁴ Die Spezialfinanzierung wird bis zu einem Bestand von max. CHF 500'000. geäufnet.

⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 8

Zweck

Die Spezialfinanzierung wird für folgende Zwecke verwendet:

- a) Finanzierung sämtlicher anfallenden Betriebskosten rund um die Parkplatzbewirtschaftung
- b) Investitionen, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen und Bewirtschaftungseinrichtungen.
- c) Umsetzung Massnahmen aus Mobilitätsplanungen

d) Investitionen und Beiträge für Verkehrsmassnahmen MIV/LV¹

4. Schlussbestimmungen

Art. 9

Parkkon-
trolle,
Ord-
nungs-
bussen

¹ Für die Parkkontrollen und Erhebung von Ordnungsbussen ist der Gemeinderat zuständig.

² Er kann die Parkkontrollen und bei Wiederhandlung die Erhebung von Ordnungsbussen an Dritte übertragen. Vorbehalten bleiben die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen.

Art. 10

Verord-
nung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten dieses Reglements in einer Verordnung.

Art. 11

Inkraftset-
zung

Der Gemeinderat beschliesst die Inkraftsetzung dieses Reglements.

¹ Motorisierter Individualverkehr MIV / Langsamverkehr LV